

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

2.6.1. Richtlinie zur Förderung der Sport- und Vereinsentwicklung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie unterstützt und stärkt der Landes-SportBund Niedersachsen e.V. (LSB) den organisierten Sport bei seinem Bestreben, für folgende Zielsetzungen wirksam aktiv zu werden:

1. Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
2. Selbstbestimmte Teilhabe und Partizipation aller Menschen an Sportangeboten und in Sportstrukturen
3. Erhöhung der Diversität im Sport hinsichtlich der Angebote, der Strukturen und der im Sport aktiven und engagierten Menschen
4. Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Sport
5. Demokratieförderung und Prävention gegen antidemokratische Entwicklungen
6. Ausweitung von gesundheitsorientierten Angeboten
7. Förderung nachhaltiger Entwicklung im Sport

Die in dieser Richtlinie genannten Ziele und Kriterien können vom LSB z.B. im Rahmen von Förderprogrammen und Ausschreibungen konkretisiert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Sportorganisationen sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden neue Vorhaben, die sich an einem oder mehreren Zielen der Richtlinie ausrichten. Die Förderung erfolgt in folgender Staffelung:

- 3.1. bis zu 1.000,- € für Einzelaktionen und neue regelmäßige Sportangebote
- 3.2. bis zu 3.000,- € für Kleinprojekte
- 3.3. bis zu 100.000,- € für Großprojekte mit einem Förderzeitraum von bis zu 3 Jahren

4. Abrechnungsbestimmungen

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält. Keine Anwendung finden Tz. 2.2.8 (Tage- und Sitzungsgeld) und Tz. 3 (Besondere Regelungen für Landesfachverbände).

Hinsichtlich Tz. 2.2 (Abrechnungsfähige Ausgaben) gilt ergänzend: Auch dort nicht erwähnte Ausgaben sind grundsätzlich förderungsfähig, sofern sie nicht im Widerspruch zu Tz. 2.1.8 (Rechnungen, Belege, Zahlungsnachweise) und Tz. 2.1.9 (Drittmittelanrechnung und Eigenmittel) stehen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Es ist die vom LSB vorgegebene Antragsform einzuhalten.
Die Mittelauszahlung erfolgt an die antragstellende Sportorganisation grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme, erfolgter Nachweisführung und Einzelfallprüfung. Vorzeitige Teilzahlungen können ermöglicht werden.

6. Nachweisführung und Einreichungsfristen

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 Nr. 1 – 4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2029 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.